

Abschnitt B Erläuterungen, Beispiele

Interessierte Fahrschulen müssen sich mit den Inhalten des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz und der darauf beruhenden Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung (BKrFQV) befassen und entscheiden, ob sie in die Aus- und / oder Weiterbildung einsteigen wollen.

Marktanalyse ist unerlässlich

Voraussetzung für eine Erfolg versprechende Entscheidung ist zunächst eine individuelle Analyse des Marktes. Statistische Zahlen helfen da im Zweifel nicht, es kommt immer darauf an, welcher Bedarf am jeweiligen Standort zu erwarten ist. Nach Auskunft des KBA werden jährlich etwa 8.000 Bus- und ca. 70.000 Lkw-Fahrerlaubnisse erteilt. Die überwiegende Mehrzahl dieser neuen Fahrerlaubnisinhaber muss zusätzlich zur Fahrerlaubnis die Grundqualifikation für Berufskraftfahrer nachweisen. Da es kaum Ausnahmen von dieser gesetzlichen Verpflichtung gibt, kommen neben den Fahrern in Omnibusunternehmen und den Fuhrparks der Speditionen und des Werkverkehrs auch die aller anderen Betriebe in Betracht, in denen Lkw laufen: Getränkemärkte, Lebensmittelketten, Handwerksbetriebe, Großhändler aber auch bei Fahrten für Träger des öffentlichen Rechts (z.B. Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, kommunale Eigenbetriebe)

Erwerb der Grundqualifikation

Die vorgeschriebene Grundqualifikation kann in Deutschland auf drei Wegen erlangt werden:

- durch eine dreijährige Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb,
- oder durch eine aufwendige Prüfung in Theorie und Praxis ohne Ausbildungsverpflichtung,
- oder durch die sog. „*Beschleunigte Grundqualifikation*“ mit obligatorischer Ausbildung (mindestens 140 Stunden) und einer theoretischen Prüfung.

Je nach Zugangsart erwirbt der Kraftfahrer unterschiedliche Berechtigungen.

Kurz dargestellt sieht das für **Busfahrer** so aus:

- Die durch dreijährige Berufsausbildung erworbene Grundqualifikation berechtigt
 - zum Führen von Bussen im Linienverkehr auf Linien bis zu einer Länge von 50 Kilometern bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und
 - zum uneingeschränkten Führen von Bussen bereits ab dem vollendeten 20. Lebensjahr.
 - Diese Berechtigungen sind aber auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. (Art. 5 Abs. 3 (Richtlinie 2003/59/EG))
- Die nur durch Prüfung erworbene Grundqualifikation berechtigt zum Führen von Bussen erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres. Ab diesem Alter gelten die zunächst auf Deutschland begrenzten Berechtigungen **in allen Mitgliedsstaaten**.
- Wer die *Beschleunigte Grundqualifikation* erwirbt, darf Busse erst ab Vollendung des 23. Lebensjahres führen.

Für **LKW-Fahrer** gelten folgende Altersregelungen:

- Die durch eine dreijährige Berufsausbildung oder Bestehen der umfangreichen IHK-Prüfung erworbene Grundqualifikation berechtigt zum Führen aller Lkw und Lastzüge bereits mit 18 Jahren
- Wer die beschleunigte Grundqualifikation erwirbt darf mit 18 Jahren nur Kraftfahrzeuge und Züge der Klassen C1 und C1E fahren. Zum Führen von Kraftfahrzeugen und Zügen, für die die Klasse C bzw. CE erforderlich ist, muss der Fahrer mindestens 21 Jahre alt sein.

In den ersten Jahren seit Einführung des Gesetzes hat sich gezeigt, dass das Interesse an der Grundqualifikation ohne Ausbildungsverpflichtung sehr gering ist. Die Zahl der Prüflinge liegt bundesweit unter einem Prozent. Die weit überwiegende Zahl der Interessenten wählt die beschleunigte Grundqualifikation. Hier bietet sich für Fahrschulen ein interessantes Aufgabenfeld. Interessierte Fahrschulen, die alleine nicht in der Lage sind, die beschleunigte Grundqualifikation auszubilden, sollten prüfen, ob sie in Zusammenarbeit mit Kolleginnen oder Kollegen in dieses interessante Aufgabenfeld einsteigen können. In Abschnitt D stellen wir Musterverträge zur Verfügung.

Weiterbildung

Außer dem Erwerb der Grundqualifikation schreibt das Gesetz für alle Bus- und Lkw-Fahrer eine regelmäßige Weiterbildung vor: mindestens 35 Stunden innerhalb von fünf Jahren. Aufteilung in mehrere Einheiten zu mindestens sieben Stunden ist zulässig. Diese Aufgabe kann auch von kleineren Fahrschulen übernommen werden. In der Begründung des Gesetzes kann man u. a. nachlesen, um welche Größenordnungen es sich bei der Weiterbildung handelt. Danach müssen in jedem Jahr etwa 150.000 Bus- und 1 Million Lkw-Fahrer weitergebildet werden. Der große Vorteil der Fahrschulen gegenüber den großen Anbietern dürfte die Präsenz vor Ort und die größere Flexibilität sein. Für einige Themen muss allerdings auch der Einsatz externer Lehrkräfte in Erwägung gezogen werden.

Außerdem gibt es die Möglichkeit, dass Fahrlehrer bei Anbietern von Aus- und Weiterbildungskursen als externe Lehrkraft tätig werden. Eine entsprechende Honorarvereinbarung findet sich ebenfalls im Abschnitt E

Mindestalter im Fahrerlaubnisrecht

Mit Inkrafttreten der am 19. Januar 2013 in Kraft getretenen FeV-Änderungsverordnung wurde das Mindestalter für den Erwerb der Klasse C auf 21 Jahre angehoben. Diese Regelung gilt für alle Führerscheinbewerber, auch wenn sie nicht unter die Regelung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes fallen. Um die in Artikel 5 der Richtlinie 2003/59/EG eröffneten Möglichkeiten eines früheren Fahrerlaubnisenerwerbs in das deutsche Recht umzusetzen, ist in § 10 FeV geregelt, dass die Fahrerlaubnis der Lkw- und Bus-Klassen bereits mit 18 Jahren von Personen erworben werden kann, die sich in der Berufsausbildung zum „Berufskraftfahrer“ bzw. zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ befinden oder diese Ausbildung abgeschlossen haben.

Ebenso darf die Fahrerlaubnis der Klassen C/CE bereits mit 18 Jahren, die der Klasse D/DE mit 21 Jahren von Personen mit der Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG (große IHK Prüfung) erworben werden. In § 1 Abs. 1 der BKrFQV ist aber vorgeschrieben, dass die Zulassung zur IHK-Prüfung den Besitz der Fahrerlaubnis voraussetzt. Theoretisch möglich wäre, dass ein Interessent zunächst die Fahrerlaubnis C1 bzw. D1 erwirbt, danach die Prüfung zur Grundqualifikation abgelegt und im Anschluss daran die Fahrerlaubnisklasse C bzw. D beantragt.

Änderung durch die 10. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – In Kraft getreten am 01.05.2014

Durch eine Änderung des § 1 Abs. 1 BKrFQV wurde geregelt, dass zum Erwerb der Grundqualifikation der vorherige Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist. Folgerichtig wurde in der Anlage 2 in der Nummer 2 klargestellt, dass diese Bewerber bei den Ausbildungs- und Prüfungsfahrten zum Erwerb der Grundqualifikation von einer Person begleitet werden müssen, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt und die Begleitperson als Führer des Fahrzeugs im Sinne des StVG gilt. Außerdem muss das eingesetzte Fahrzeug auch den Vorgaben der 2.2.16 der Anlage 7 FeV (Fahrzeu glänge, Sitzplätze, Doppelpedale und Spiegel für den Fahrlehrer) entsprechen muss.

Änderungen beim Mindestalter (§ 10 FeV)

In § 10 FeV wurde Ziffer 9 Buchstabe b) der Tabelle durch Streichung der Worte „nur für die Klasse D“ klargestellt, dass unter den genannten Bedingungen (Beschleunigte Grundqualifikation) das Mindestalter von 23 Jahren auch für Bewerber der Klasse DE gilt.

Außerdem wurde in Absatz 1 nach der Tabelle ein neuer Satz angefügt. Damit wird ermöglicht, dass die Fahrerlaubnis der Klassen C / CE bereits mit 18 Jahren erworben werden können.

- Die Fahrerlaubnis C/CE wird dann bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres auf das Inland und auf das Führen von Einsatzfahrten oder von Vorgesetzten angeordneten Übungs- und Schulungsfahrten der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerkes und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes beschränkt. Dies erfolgt mit der Schlüsselzahl 188 im Führerschein,
- Mit der Schlüsselzahl 190 wird die Fahrerlaubnis C/CE bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres auf das Inland und auf Fahrten mit Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fachwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, beschränkt.

Ebenso darf die Fahrerlaubnis der Klasse D/DE bereits mit 21 Jahren erworben werden.

- Diese Klassen werden bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres mit der Schlüsselzahl 189 auf das Führen von Einsatzfahrten oder von Vorgesetzten angeordneten Übungs- und Schulungsfahrten der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerkes und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes beschränkt.
- Mit der Schlüsselzahl 191 wird die Fahrerlaubnis D/DE bis zum Erreichen des 24. Lebensjahres auf das Inland und auf Fahrten mit Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fachwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden, beschränkt



Grundqualifikation

Die Grundqualifikation wird, gleich auf welchem Weg, in den Fachrichtungen „Personenverkehr“ oder „Güterverkehr“ erworben. Will der Inhaber der Grundqualifikation „Güterverkehr“ als Busfahrer tätig werden, muss er zusätzlich die Grundqualifikation „Personenverkehr“ erwerben; umgekehrt gilt dies entsprechend. In § 3 BKrFQG ist geregelt, dass Inhaber einer Grundqualifikation die Grundqualifikation der anderen Fachrichtung unter erleichterten Bedingungen erwerben können.

Erfolgt der Umstieg in die andere Fachrichtung über die „beschleunigte Grundqualifikation“ muss der Interessent einen Lehrgang von 35 Stunden á 60 Minuten Dauer (davon 2 Stunden á 60 Minuten praktische Ausbildung) besuchen und eine verkürzte theoretische Prüfung ablegen. (Siehe auch Musterbildungsplan „Umsteiger“ im Abschnitt E.)

Die dreijährige Berufsausbildung nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 BKrFQG erfolgt wie alle Berufsausbildungen im dualen System im Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule. Bewerber um die Grundqualifikation, die sich für diesen Weg entscheiden, werden in der Regel mit der Fahrschule lediglich bei der Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis in Kontakt kommen. Die Klasse B kann im Rahmen der Berufsausbildung bereits mit 17 Jahren, C/CE bzw. D/DE jeweils mit 18 Jahren erworben werden (§ 10 FeV). Der Bewerber muss aber in einer MPU seine Eignung nachweisen.

Beim Erwerb der Grundqualifikation nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 BKrFQG (Prüfung ohne Ausbildungsverpflichtung) ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis seit dem 01.05.2014 nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Bei der Prüfung muss ein Fahrzeug benutzt werden, das die Voraussetzungen der Anlage 7 FeV Nrn. 2.2.6 bis 2.2.13 erfüllt (Anlage 2 N2. 2 letzter Satz BKrFQV). Außerdem wird in der Satzung der IHK die Begleitung durch einen Fahrlehrer gefordert. Die Begleitung durch einen Fahrlehrer ist in der Anlage 2 der BKrFQV bei allen Übungs- und Prüfungsfahrten zwingend vorgeschrieben, wenn der Bewerber noch nicht im Besitz der für das Führen des Fahrzeugs erforderlichen Fahrerlaubnis ist. Außerdem ist in diesen Fällen auch die Ausstattung mit Doppelpedalen und, falls erforderlich mit zusätzlichen Spiegeln vorgeschrieben, Der Fahrlehrer gilt in diesen Fällen im Sinne des StVG als Führer des Fahrzeugs.

Beschleunigte Grundqualifikation

Zur Prüfung zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation wird nur zugelassen, wer die Teilnahme an einer mindestens 140 Stunden dauernden Ausbildung nachweisen kann. Bei der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation sind die meisten Ausbildungsinhalte in beiden Fachrichtungen identisch. Bei diesen Themen können die Teilnehmer beider Fachrichtungen gemeinsam unterrichtet werden. Lediglich die fachrichtungsspezifischen Themen müssen getrennt unterrichtet werden. Im Musterbildungsplan (Abschnitt D) ist dies berücksichtigt. Nach den Vorgaben des § 2 Absatz 3 BKrFQV muss jeder Bewerber während der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation 10 Stunden (das sind 13,3 Fahrstunden) praktisch ausgebildet werden. Bis zu vier der vorgeschriebenen zehn Ausbildungsstunden können auch auf einem besonderen Gelände oder einem leistungsfähigen Simulator absolviert werden. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass mindestens sechs der zehn Ausbildungsstunden auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden müssen. Dabei muss ein Fahrzeug verwendet werden, das den Vorgaben der Anlage 7 Nrn. 2.2.6 bis 2.2.13 entspricht. Ist der Bewerber noch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug, muss das Fahrzeug außerdem die Vorgaben der Nr. 2.2.16 (Doppelpedale und zusätzliche Spiegel für den Fahrlehrer) erfüllen. Die Fahrstunden müssen unter Aufsicht eines Fahrlehrers durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 BKrFQV).

Die Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation darf nur von anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Alle CE bzw. DE Fahrschulen sind von Gesetzes wegen anerkannt. Deshalb eröffnet sich für diese Fahrschulen ein neues Aufgabenfeld. Allerdings werden Fahrschulen für bestimmte Themenbereiche auf die Unterstützung durch externe Fachkräfte angewiesen sein.

Sofern der Bewerber die Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse noch nicht besitzt, kann er diese vor, während aber auch noch nach der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation erwerben. Anzustreben ist aber, dass zunächst die Ausbildung nach der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung abgeschlossen wird bevor die Ausbildung zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation beginnt. Diese Reihenfolge ist deshalb sinnvoll, weil viele der in der Anlage 1 sowie ´den Anlagen 2.3 bis 2.2.6 zur Fahr sch AusbO genannten Themen des Theorieunterrichts in der Fahrschule auch im Rahmen der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation vermittelt werden müssen; hier aber ausführlicher. Da die Aus- und Weiterbildung nach dem BKrFQG der Vertiefung der Kenntnisse aus der Führerschein Ausbildung dienen soll, wäre es aus pädagogischer Sicht fragwürdig, würde man zunächst die

Grundqualifikation erwerben und erst anschließend die Fahrerlaubnis. Außerdem darf niemand nur mit der beschleunigten Grundqualifikation Kraftfahrzeuge führen. Dagegen dürfen alle Fahrten mit den in § 1 Abs. 2 BKrFQG genannten Fahrzeugen allein mit der Fahrerlaubnis und ohne Grundqualifikation durchgeführt werden.

Weder im Gesetz noch in der Verordnung wird vorgeschrieben, welchen Umfang der Unterricht täglich haben muss. Nach den gesetzlichen Vorschriften wäre es auch zulässig, den Unterricht in Halbtags- oder Abendkursen anzubieten. Allerdings würde dadurch die Ausbildungsdauer erheblich verlängert.

Weiterbildung:

Die Grundqualifikation muss im Abstand von 5 Jahren durch die Teilnahme an einer Weiterbildung erneuert werden. In § 4 Absatz 1 BKrFQV sind die Ziele und Inhalte der Weiterbildung wie folgt festgelegt. *„Durch die Weiterbildung sind die in der Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereiche zu vertiefen und zu wiederholen, wobei ein besonderes Gewicht auf die Verkehrssicherheit und den sparsamen Kraftstoffverbrauch zu legen ist.“* Für die Weiterbildung wird in § 4 Absatz 2 zugelassen, dass *„ein Teil der Weiterbildung auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder auf einem leistungsfähigen Simulator entfallen kann.“* Es ist aber auch zulässig, einen Teil der Weiterbildung als Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr durchzuführen.

Es wäre also denkbar, dass eine Fahrschule einen siebenstündigen Weiterbildungsblock so gestaltet, dass mit der Gruppe vier Stunden Theorie abgehalten werden. Bei den praktischen Übungen sollen die Teilnehmer ihre Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs verbessern (Nr. 1.4 der Anlage 1). Zu diesem Zweck werden die Teilnehmer in Gruppen zu jeweils drei Personen aufgeteilt. Jeder Teilnehmer fährt etwa 45 Minuten. Die beiden Mitfahrer beobachten die Fahrweise mit Blick auf sparsamen Kraftstoffverbrauch. Im Anschluss an die Fahrt wird die Fahrweise besprochen.

Bei diesem Kurskonzept ist es nicht möglich, mit allen Teilnehmern die sieben Stunden am gleichen Tag zu absolvieren. Die zuständigen Ministerien haben entschieden, dass die sieben Stunden auf zwei aufeinander folgende Tage aufgeteilt werden dürfen. (Siehe auch Pläne in Abschnitt C)

Bescheinigungen

Am Ende einer Weiterbildungseinheit bzw. nach Abschluss der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation muss die Ausbildungsstätte jedem Teilnehmer eine Bescheinigung ausstellen. In § 8 BKrFQG wurde das Bundesverkehrsministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Muster für die Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation oder der Weiterbildung festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat das Bundesverkehrsministerium bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Vertreter der Länder haben aber Musterbescheinigungen entworfen und empfehlen, diese auch zu verwenden. Diese Muster finden sich in Abschnitt D "Vertragsmuster". Werden Bescheinigungen verwendet, die nicht diesen Mustern entsprechen, kann dies zu Nachfragen der Erlaubnisbehörden führen. Beim Ausfüllen der Bescheinigungen dürfen alle Kenntnisbereiche angekreuzt werden, die während des Lehrgangs angesprochen wurden. Der Schwerpunkt der gesamten Weiterbildung muss aber bei den Themenbereichen "Verkehrssicherheit" und "wirtschaftliches Fahren" liegen (§ 4 Abs. BKrFQV).

Nachweis der Grundqualifikation

Der Nachweis der Grundqualifikation kann nur über die Schlüsselzahl 95 geführt werden. In Artikel 10 der Richtlinie 2003/59/EG wird den Mitgliedsstaaten das Recht eingeräumt, die Schlüsselzahl entweder im Führerschein, in einem Fahrerqualifizierungsnachweis nach Anlage II der Richtlinie oder einer nationalen Bescheinigung einzutragen. Deutschland hat sich für die Eintragung der Schlüsselzahl im Führerschein entschieden. Nur in den Fällen, in denen ein deutscher Führerschein nicht ausgestellt werden kann (Fahrer wohnt in einem Drittstaat und arbeitet in Deutschland), wird die Schlüsselzahl 95 in der nationalen Bescheinigung nach Muster der Anlage 3 zur BKrFQV eingetragen. Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und Arbeitsplatz in Deutschland kann es Probleme geben, wenn die ausländische Behörde eine Weiterbildungsbescheinigung aus Deutschland nicht anerkennt. Diese Personen können wegen des Wohnsitzprinzips im Führerscheinrecht ihren Führerschein nicht in einen deutschen umtauschen. Die deutschen Behörden sind aber nicht befugt, in einem Führerschein eines anderen Mitgliedsstaates der EU die Schlüsselzahl 95 einzutragen. Für diese „Grenzgänger“ soll im Laufe des Jahres 2014 ein deutscher Fahrerqualifizierungsnachweis geschaffen werden.

Siehe dazu auch in Abschnitt H „Grenzgänger“ Seite 1 ff Anwendungshinweise des Landes Baden-Württemberg.

Fristen

Die Grundqualifikation wird jeweils für fünf Jahre zuerkannt. Sie wird um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn der Fahrer die Teilnahme an der vorgeschriebenen Weiterbildung nachweist. Der Nachweis der Grundqualifikation erfolgt durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 mit dem Ablaufdatum in Spalte 12 des Führerscheins.

Fallen die Gültigkeit der Fahrerlaubnis und die der Grundqualifikation auseinander, darf, um die Ablaufdaten anzugleichen, die Frist der ersten Weiterbildung verkürzt oder verlängert werden. Dabei darf aber der Zeitraum der Weiterbildung nicht kürzer als drei und nicht länger als sieben Jahre sein.

	FeV	BKrfQG
Beispiel 1:		
Erteilung der Fahrerlaubnis D	15.08.2008	
Beginn der Weiterbildungsfrist Grundqualifikation		10.09.2008
Erste Fünf-Jahresfrist läuft ab		10.09.2013
Fahrerlaubnis D muss verlängert werden	15.08.2013	
Nachweis der Weiterbildung		15.08.2013
Regelfall nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BKrfQG		
Beispiel 2:		
Erteilung der Fahrerlaubnis C/CE	15.08.2001	
Beginn der Weiterbildungsfrist Grundqualifikation		10.09.2009
Erste Fünf-Jahresfrist läuft ab		10.09.2014
Verlängerung der FE C/CE	15.08.2011	
Kein Nachweis der Weiterbildung		
Verlängerung der FE C/CE	15.08.2016	
Nachweis der Weiterbildung		15.08.2016
Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 BKrfQG. Letzter Termin für Weiterbildung 10.09.2016		
Beispiel 3:		
Erteilung der Fahrerlaubnis C/CE	15.08.2003	
Beginn der Weiterbildungsfrist Grundqualifikation		10.09.2009
Erste Fünf-Jahresfrist läuft ab		10.09.2014
Verlängerung der FE C/CE	15.08.2013	
Nachweis der Weiterbildung		15.08.2013
Fristverkürzung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 BKrfQG Hätte der Fahrer mit der Weiterbildung bis zur nächsten Verlängerung der Fahrerlaubnis C/CE am 15.08.2018 mit der Weiterbildung gewartet, wäre die Frist 10.09.2016 überschritten worden..		
Beispiel 4:		
Erteilung der Fahrerlaubnis C/CE	15.04.2010	
Fahrer nutzt die Fahrerlaubnis nur beim THW. Grundqualifikation nicht erforderlich. Fahrer will im gewerblichen Verkehr tätig werden.		
Erwerb der Grundqualifikation		28.07.2013
Ende der Weiterbildungsfrist Grundqualifikation		28.07.2018
Verlängerung der FE C/CE	15.04.2015	
Kein Nachweis der Weiterbildung		
Verlängerung der FE C/CE	15.04.2020	
Nachweis der Weiterbildung		15.04.2020
Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 BKrfQG Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Grundqualifikation (28.07.2013) und der Verlängerung der Gültigkeit (15.04.2020) mehr als drei aber weniger als 7 Jahre		

Beispiel 5:

Erteilung der Fahrerlaubnis C/CE	15.04.2012	
Fahrer nutzt die Fahrerlaubnis nur beim THW. Grundqualifikation nicht erforderlich. Fahrer will im gewerblichen Verkehr tätig werden.		
Erwerb der Grundqualifikation		28.07.2013
Ende der Weiterbildungsfrist Grundqualifikation		28.07.2018
Verlängerung der FE C/CE	15.04.2017	
Nachweis der Weiterbildung		15.04.2017

Fristverkürzung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 BKrFQG

Hätte der Fahrer mit dem Nachweis der Weiterbildung bis zur nächsten Verlängerung der Fahrerlaubnis am 15.04.2022 gewartet, wäre die Frist von 7 Jahren überschritten worden.

Tabellarische Übersicht zu Synchronisationsmöglichkeiten Schlüsselzahl 95 und Geltungsdauer der Fahrerlaubnis.

Wer die Fahrerlaubnis in einer Bus-Klasse vor dem 10.09.2008 erworben hat, muss grundsätzlich den Nachweis der Weiterbildung spätestens bis zum 10.09.2013 geführt haben und die Schlüsselzahl 95 im Führerschein eingetragen sein (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BKrFQG).

Nur dann, wenn die Gültigkeit der Fahrerlaubnis und die der Grundqualifikation synchronisiert werden soll, darf mit der Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung und damit auch dem Eintrag der Schlüsselzahl 95 über diesen Zeitpunkt hinaus, jedoch bis längstens 09.09.2015, gewartet werden (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 BKrFQG).

Dies soll mit der folgenden Tabelle verdeutlicht werden:

Lfd. Nr.	Fahrerlaubnis „Bus“ erteilt bzw. verlängert am	Nächste Verlängerung am	Folgende Verlängerung am	Frist für Schlüsselzahl 95	Synchronisation möglich bis
1	18.07.2005	18.07.2010	18.07.2015	09.09.2013	18.07.2015
2	09.09.2005	09.09.2010	09.09.2015	09.09.2013	09.09.2015
3	10.09.2005	10.09.2010	10.09.2015	09.09.2013	09.09.2010
4	15.08.2006	15.08.2011	15.08.2016	09.09.2013	15.08.2011
5	15.05.2007	15.04.2012	15.04.2017	09.09.2013	15.04.2012
6	20.06.2008	20.06.2013	20.06.2018	09.09.2013	20.06.2013
7	25.08.2009	25.08.2014	25.08.2019	09.09.2013	25.08.2014

Selbstverständlich ist es auch denkbar, die Gültigkeit der Fahrerlaubnis nach Vorlage der erforderlichen Nachweise vorzeitig zu verlängern, um damit den Zeitpunkt der Synchronisation mit der Gültigkeit der Grundqualifikation zu erreichen. Im Falle der Nr. 3 wäre es beispielsweise denkbar, dass der Fahrer mit dem Eintrag der Schlüsselzahl zum 09.09.2013 die Verlängerung der Gültigkeit der Fahrerlaubnis bis zum 09.09.2018 beantragt. Dann müsste er nicht nur die Bescheinigung über die Weiterbildung nach dem BKrFQG vorlegen, sondern auch die Nachweise nach Anlage 5 und Anlage 6 FeV.

Bei den Lkw-Fahrerlaubnissen gilt das vorstehend Gesagte jeweils ein Jahr später entsprechend.

Fahrlehrerversicherung zeichnet die besonderen Risiken

Viele Fahrschulen engagieren sich in der Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern. Dabei entstehen den Betrieben zusätzliche Haftungsrisiken. Die Fahrlehrerversicherung VaG fängt diese Wagnisse durch Erweiterung ihres Angebots ab.

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Sofern Fahrschulen den **BasisPlus-Schutz** der Betriebshaftpflichtversicherung gewählt haben, sind sie gegen Haftungsrisiken für fahrschultypische berufliche Tätigkeiten ihrer Betriebsangehörigen in allen Betriebsstätten geschützt; dazu zählt auch die Ausbildung von Berufskraftfahrern (Grundqualifikation und Weiterbildung). Der Schutz umfasst auch Haftungsfälle, die der Fahrschule durch die Beschäftigung externer Lehrkräfte entstehen können. Bildet der Fahrlehrer in einem anderen Unternehmen aus, beispielsweise einer Spedition, ist er gegen Haftungsansprüche geschützt. Diese könnten entstehen, wenn der Fahrlehrer seine Aufsichtspflicht nicht ausreichend erfüllt oder wenn durch falsche Anweisungen ein Schaden eintritt. Haftpflichtschutz besteht auch für die Durchführung von Kursen der Ladungssicherung.

Besondere Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Fahrlehrerversicherung bietet überdies für Fahrten im Fort- und Weiterbildungsbereich eine besondere Kfz-Haftpflichtversicherung an. Teilnehmer an praktischen Fort- oder Weiterbildungen sind meist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, sieht man von wenigen jüngeren Bewerbern um die beschleunigte Grundqualifikation ab. Ist der Teilnehmer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, gilt der Fahrlehrer bei den Ausbildungsfahrten **nicht** als Führer des Fahrzeugs. Entsteht durch den Fehler des begleitenden Fahrlehrers bei der Nutzung eines nicht bei der Fahrlehrerversicherung versicherten Fahrzeugs ein Sach- oder Personenschaden, tritt die Fahrlehrerversicherung dafür ein. Dieser Versicherungsschutz gilt aber nur, wenn das Fahrzeug nicht auf die Fahrschule oder eine Person aus dem Umfeld der Fahrschule (z. B. Familienangehörige oder angestellte Fahrlehrer) zugelassen ist.

Ein Beispiel: Bei der Weiterbildung sollen die Fahrer durch praktische Übungen ihren wirtschaftlichen Fahrstil verbessern. Während der Fahrt greift der Fahrlehrer ins Lenkrad. Dadurch kommt es zum Unfall. Bei der Regulierung des Unfallschadens stellt sich heraus, dass der Eingriff des Fahrlehrers unberechtigt war und er den Unfall **schuldhaft** verursacht hat. Die Fahrlehrerversicherung würde in diesem Fall sowohl den Schaden an dem zur Ausbildung benutzten Fahrzeug und den Schaden am Fahrzeug des anderen Unfallbeteiligten ersetzen. Würde der Seminarteilnehmer oder der andere Unfallbeteiligte verletzt, würden natürlich auch die Kosten für deren Behandlung übernommen.

Fremdfahrzeug-Versicherung

Diese Versicherung bietet Versicherungsschutz **nur** bei Ausbildungs- oder Prüfungsfahrten zum Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation, sofern die Ausbildung auf einem **fremden, also nicht der Fahrschule, einem Familienangehörigen des Fahrschulinhabers oder einem Mitarbeiter der Fahrschule gehörenden Fahrzeug** durchgeführt wird; das Fahrzeug muss den Vorgaben der Anlage 7 Nr. 2.2 FeV entsprechen, also mit einer typgeprüften Doppelbedienungsanlage ausgestattet sein. Bei Bedarf können auch Gabelstapler mit versichert werden. Es handelt sich hierbei um eine Unfallkaskoversicherung des zur Ausbildung geliehenen Fahrzeugs, nicht um eine Haftpflichtversicherung! Wie eingangs erwähnt, greift die Fremdfahrzeugversicherung nicht bei Fahrten im Rahmen der Fort- und Weiterbildung.

Fahrschüler-Unfallversicherung

Teilnehmer an der Berufskraftfahreraus- und -weiterbildung sind durch die Fahrschüler-Komfort-Unfallversicherung während der theoretischen und praktischen Ausbildung gegen Unfallschäden versichert. Mit der „Komfort-Versicherung“ sind auch Wegeunfällen, also die Fahrt von der Wohnung oder vom Betrieb zur Ausbildungsstätte in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden. Versichert sind Krankenhaustagegeld / Genesungsgeld, Invalidität, Todesfall, auch Bergungskosten und Übergangsleistungen.

Ein Beispiel: Ein Teilnehmer kippt bei der Weiterbildung mit einem Gabelstapler von der Rampe und wird stationär in ein Krankenhaus eingeliefert. Durch den Unfall kommt es zu dauernden körperlichen Beeinträchtigungen. Hier würde – unabhängig von der Schuldfrage – die Fahrschüler-Unfallversicherung greifen.

„Alte“ Verträge überprüfen


Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis: „Alte“ Versicherungsverträge decken das Wagnis der Berufskraftfahreraus- und -weiterbildung **nicht oder nicht vollständig** ab. Deshalb sollten Fahrschulen, die im Rahmen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes tätig sind, ihren Versicherungsschutz überprüfen. Die Mitarbeiterinnen der Landesagentur oder der Direktionsbeauftragte der Fahrlehrerversicherung helfen gern dabei.

Claudia Frank

Aktualisierter Artikel aus FahrSchulPraxis Heft 7 / 2010, S 362 ff

Umsatzsteuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildung nach dem BKrFQG

Auf Anfrage der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. hat das Bundesfinanzministerium nach Abstimmung mit den Ländern mitgeteilt, dass nicht nur die vorgeschriebenen Lehrgänge zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation und die vorgeschriebene Weiterbildung von der Umsatzsteuer befreit sondern auch die freiwilligen Lehrgänge zum Erwerb der Grundqualifikation.“

 <p>Bundesministerium der Finanzen</p>	<p>Eingegangen Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. 27. Nov 2007</p>
<p>POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin</p> <p>Vorsitzender der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. Herrn Gerhard von Bressendorf Hofbrunnstraße 13 81479 München</p>	<p>HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin</p> <p>BEARBEITET VON Sabina Zenker</p> <p>TEL +49 (0) 1888 682-2636 (oder 682-0)</p> <p>FAX +49 (0) 1888 682-882636</p> <p>E-MAIL IVAS@bmf.bund.de</p> <p>TELEX 866645</p> <p>DATUM 21. November 2007</p>

**BETREFF Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG;
Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen nach dem Berufskraftfahrer-
Qualifikationsgesetz**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. August 2007;
BMF-Schreiben vom 7. September 2007
- IV A 6 - S 7179/07/0012 (2007/0390401) -

GZ IV A 6 - S 7179/07/0012

DOK 2007/0530037
(Bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr von Bressendorf,

ich komme zurück auf Ihr v.g. Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG).

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Die Anerkennung von Fahrschulen als berufsbildende Einrichtungen gem. § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb entsprechend Abschnitt 112 Abs. 7 UStR erstreckt sich auch auf Lehrgänge zum Erwerb der Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG, der beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG sowie die in § 5 BKrFQG vorgeschriebenen Weiterbildungskurse.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Petersen



Beglaubigt

Grenzgänger:

Unter Grenzgängern versteht man Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat wohnen und in Deutschland arbeiten aber täglich oder mindestens einmal pro Woche an ihren Wohnsitz zurückkehren.

Insbesondere für Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich und Arbeitsort in Deutschland gibt es Probleme, wenn die Kraftfahrer bei einem deutschen Ausbildungsunternehmen an der Weiterbildung teilnehmen. Frankreich erkennt nur Weiterbildungsbescheinigungen an, die von einem französischen Weiterbildungsunternehmen ausgestellt wurden. Frankreich trägt die Schlüsselzahl 95 nicht im Führerschein ein sondern in einem Fahrerqualifizierungsnachweis ein. Der Eintrag der Schlüsselzahl setzt aber nach französischem Recht die Teilnahmebescheinigung eines französischen Weiterbildungsträgers voraus.

Um betroffenen Grenzgängern, die ihre Weiterbildung berechtigter Weise bei einer deutschen Ausbildungsstätte absolviert haben, zu helfen, ist beabsichtigt, bis Ende 2014 für diese Personen einen deutschen Fahrerqualifizierungsnachweis einzuführen. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in Baden-Württemberg hat für die Betroffenen eine Übergangsregelung geschaffen, die leider nicht in allen Fällen nützt.

Der Erlass steht in Abschnitt H hinter Landesspezifische Regelungen „Grenzgänger“ Seite 1-6.

Der Link zu dem Bericht der Task-Force ist in Abschnitt I (Adressen und Links) Seite 2 zu finden.



BVF

Externe Räume

In der Regel werden die Ausbildungsstätten, also auch die Fahrschulen, Lehrgänge zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation in ihren eigenen Räumen anbieten. Bei Weiterbildungskursen wird es jedoch immer wieder vorkommen, dass Unternehmen Lehrgänge in ihren eigenen Seminarräumen wünschen. Diesen Wunsch wird jeder Kursanbieter auch zu erfüllen versuchen. Voraussetzung ist natürlich, dass die Räume dazu auch geeignet sind.

Der Gesetzgeber geht in § 7 Abs. 1 BKrFQG davon aus, dass Fahrschulen mit der Fahrschulerlaubnis CE- oder DE ebenso wie die anderen in dieser Vorschrift genannten Unternehmen für die Aus- und Weiterbildung nach dem BKrFQG geeignet und befähigt sind. Deshalb benötigen sie keine besondere Genehmigung nach § 7 Absatz 2 BKrFQG.

Anbieter, die nicht gesetzlich anerkannt sind, benötigen dagegen eine Anerkennung als „Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte“ nach § 7 Abs. 2 BKrFQG. Das Anerkennungsverfahren ist in § 7 Abs.2 BKrFQG und in § 6 BKrFQV im Detail geregelt. Die Anerkennung bezieht sich immer auf die im Antragserfahren genannten Unterrichtsorte. Wollen diese Unternehmen Kurse in anderen Räumen durchführen, wird bei der weiteren Anerkennung lediglich der Raum überprüft. Die übrigen Voraussetzungen (Lehrplan, qualifiziertes Personal) werden nicht mehr geprüft. Ob die Behörde dabei die Räume vor Ort überprüft oder sich mit einem maßstabsgerechten Plan begnügt, entscheidet die Behörde im konkreten Einzelfall.

Mit der geplanten Änderung des BKrFQG wird in § 7 Absatz 3a eingefügt. In dieser Vorschrift wird klargestellt, dass Fahrschulen theoretischen Unterricht nur in Räumen durchführen dürfen, für die sie eine Fahrschul- bzw. Zweigstellenerlaubnis haben. Auch Ausbildungsbetriebe (§ 7 Abs. 1 Nr.3 BKrFQG) und Bildungseinrichtungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG) dürfen Unterrichte nur in eigenen Räumen ihrer Betriebsstätte durchführen.

Wollen die gesetzlich anerkannten Unternehmen Unterrichte in anderen Räumen durchführen, benötigt jeder Ausbildungsbetrieb zusätzlich eine Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG. Für die Erteilung gelten die Vorgaben des § 7 Abs.4 BKrFQG. Ist diese Erlaubnis einmal erteilt Sollen weitere Unterrichtsräume genutzt werden, muss die zuständige Behörde nur noch prüfen, ob diese Räume geeignet sind.

In § 9 wird die Durchführung von theoretischem Unterricht in nicht genehmigten Räumen als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Für Verstöße gegen diese Bestimmungen ist in § 9 Abs. 2 BKrFQG ein Bußgeld in Höhe von bis zu zwanzigtausend Euro vorgesehen.

Meldepflichten

In der Neufassung des § 7 Absatz 4 wird geregelt, dass alle Ausbildungsstätten vor der Durchführung eines Kehrgangs der für die Überwachung zuständigen Stelle folgende Angaben machen müssen:

- Ort
- Datum
- Beginn und Ende der geplanten Unterrichtseinheit

Unterblieben oder unvollständige Meldungen sind ebenfalls mit Bußgeld bis zu zwanzigtausend Euro bewehrt.

Kalkulationshilfe zur Ermittlung der Lehrgangskosten der Beschleunigten Grundqualifikation (BGQ) und der Weiterbildung“

Bei der Service-Gesellschaft der BVF kann zum Preis von xx € zuzüglich MwSt. und Versandkosten eine CD bestellt werden auf der neben den Mustertexten auch eine Excel-Tabelle für die Kalkulation zur Verfügung steht. Damit wird eine Kalkulation mit den eigenen Werten erleichtert.

Auch mit Hilfe der nachfolgenden Tabellen kann eine Kalkulation mit eigenen Werten erstellt werden. Bei allen Berechnungen werden Unterrichtseinheiten (UE) von 45 Minuten angesetzt.

Grunddaten:

Anzahl der Teilnehmer (TN)		eigene Werte einsetzen
Vergütung pro UE zu 45 Minuten	€	eigene Werte einsetzen
Fahrzeugkosten pro 45 Minuten	€	eigene Werte einsetzen

Beschleunigte Grundqualifikation

Vorbereitungszeit UE		Für jeweils zwei Unterrichtseinheiten sollte eine Vor- und Nachbereitungszeit von 45 Minuten angesetzt werden. Diese Zeit wird auch externen Lehrern zu vergüten sein.
Unterrichtseinheiten Theorie	173,33	Dieser Wert ist gesetzlich vorgeschrieben (140 Stunden abzüglich 10 Stunden für praktischen Unterricht = 130 Stunden = 173,22 UE Theorie)
Unterrichtseinheiten Praxis je TN	13,33	Dieser Wert ist gesetzlich vorgeschrieben
Lehrmaterial je TN	€	eigene Werte einsetzen
Regiekosten pro TN	€	Die Regiekosten müssen zunächst an Hand der folgenden Tabelle errechnet werden.

Regiekosten

UE pro Tag	8	Wird dieser Wert geändert, muss die Anzahl der Ausbildungstage (nächste Zeile) geändert werden
Ausbildungstage	23,38	Werden bspw. pro Tag nur 6 UE unterrichtet, dauert der Lehrgang 31,17 Tage.
Pausenverpflegung pro Tag und TN	€	Da ein Lehrgang den ganzen Tag dauert, sollte Pausenverpflegung eingeplant werden.
Raumkosten pro Woche	€	Anteilige Miete, Strom, Reinigung
Werbung pro Lehrgang	€	eigene Werte einsetzen
Akquise pro Lehrgang	€	Kontakte zu Firmen, Anschreiben an alle in Betracht kommenden Firmen, eigene Werte einsetzen
TN-Verwaltung pro TN	€	Einladung der TN, TN-Bescheinigungen, Anwesenheitsliste
Regiekosten gesamt	€	Verpflegung je TN mal Anzahl der Tage mal Anzahl der TN plus Raumkosten pro Woche geteilt durch 5 mal Anzahl der Unterrichtstage plus Werbung pro Lehrgang plus Akquise pro Lehrgang plus Verwaltungskosten mal Anzahl der TN
Regiekosten Pro TN	€	Wert aus Regiekosten gesamt geteilt durch Anzahl der Teilnehmer

Lehrgangskosten beschleunigte Grundqualifikation:

Vergütung für Theorieunterricht	€	(Anzahl der Einheiten für Vorbereitung plus Anzahl der Unterrichtseinheiten Theorie) mal Vergütungssatz
Vergütung Praxis plus Fahrzeugkosten	€	(Fahrzeugkosten plus Vergütung) mal Einheiten praktischer Unterricht mal Anzahl der Teilnehmer
Regiekosten gesamt	€	übernehmen aus voriger Tabelle
Kosten pro Lehrgang	€	(Vergütung für Lehrer, Fahrzeugkosten, Regiekosten)
Kosten pro Teilnehmer		
Lehrmaterial pro Teilnehmer		
Zuschlag für Unternehmerrisiko (10%)	€	eigene Werte einsetzen
Lehrgangskosten pro Teilnehmer		Summe der beiden vorstehenden Werte

Lehrgangskosten Weiterbildung (eintägig):**Grunddaten**

Anzahl der TN	15	eigene Werte einsetzen
Vergütung für Lehrer pro 45 Min.		Eigene Werte einsetzen
Unterricht UE	9,33	Dieser Wert ist gesetzlich vorgeschrieben
Davon fahrpraktischer Unterricht je TN (UE)	0,00	muss ggfls. berücksichtigt werden
Vorbereitungszeit (UE)	4,5	Für jeweils zwei Unterrichtseinheiten wird eine Vor- und Nachbereitungszeit von etwa 45 Minuten angesetzt. Diese Zeit wird auch externen Lehrern zu vergüten sein.
Lehrmaterial pro TN	€	eigene Werte einsetzen
Regiekosten pro TN	€	Diese Kosten können an Hand der folgenden Tabelle errechnet werden.

Regiekosten

Pausenverpflegung gesamt	€	eigene Werte einsetzen
Raumkosten pro Tag	€	eigene Werte einsetzen
Werbung pro Kurs	€	eigene Werte einsetzen
Akquise pro Kurs	€	eigene Werte einsetzen
Verwaltung je TN	€	eigene Werte einsetzen
Regiekosten gesamt	€	Pausenverpflegung plus Raumkosten plus Werbung plus Akquise plus (Verwaltungskosten mal Anzahl der Teilnehmer)

Lehrgangskosten

Vergütung für Lehrer	€	(Unterrichtseinheiten plus Vorbereitungszeit) mal Vergütung
Fahrzeugkosten	€	(Falls eine praktische Schulung stattfindet, sind die Kosten für das Fahrzeug einzusetzen. Sofern die praktische Ausbildung nicht in der Gruppe erfolgt, ist gegebenenfalls zusätzlich noch die Vergütung für die Fahrlehrer mit zu berechnen.
Regiekosten	€	Aus vorstehender Tabelle übernehmen
Lehrmaterial pro TN	€	
Kosten pro Lehrgang	€	
Zuschlag für Unternehmerrisiko	€	eigenen Wert einsetzen, allerdings sollte der Zuschlag nie unter 10% liegen.
Gesamtkosten des Lehrgangs	€	
Lehrgangskosten pro TN	€	Gesamtkosten geteilt durch Anzahl der Teilnehmer